

*Helge Sodan/Jan Ziekow* (Hrsg.), *Verwaltungsgerichtsordnung. Großkommentar*, 5. Aufl., Baden-Baden 2018, 3.559 S.

### **Rezensionsauszüge:**

„Es gibt mehrere sehr gute VwGO-Kommentare, die alle ihren Wert haben. Der exzellente Kommentar von *Sodan* und *Ziekow* ist für viele Verwaltungsrichter jedoch die erste Wahl. Der Grund dafür ist einfach: Man kommt an ihm einfach nicht vorbei. Stützt man sein Rechercheergebnis lediglich auf die Einsicht in einen anderen Kommentar, wird man regelmäßig mit der Frage konfrontiert, was denn der ‚*Sodan/Ziekow*‘ dazu sage. Umgekehrt ist der erste Zugriff auf dieses Werk bereits so aufschlussreich, dass die Lektüre von anderen Kommentierungen oftmals für entbehrlich gehalten wird. Seinen herausragenden Ruf verdankt das hier besprochene Buch der Einsatzbereitschaft und Akribie seiner Autoren, insbesondere aber auch ihrem erfolgreichen Bemühen, die mitunter recht komplexen Zusammenhänge und Prüfungsstrukturen zwar möglichst umfassend, aber zugleich komprimiert, übersichtlich und verständlich zu vermitteln.“

*Dr. Georg Franz*, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Aachen, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2019, S. 539 f.

„[...] bestätigt der *Sodan/Ziekow* auch in der Neuauflage seinen Ruf als Flaggschiff der VwGO-Kommentare. Wenn es um weiterführende Vertiefung von Problemen oder um quellengesättigte Bestätigung und Rückversicherung geht, führt an diesem Kommentar kein Weg vorbei.“

*Prof. Dr. Josef Franz Lindner*, Universität Augsburg, in: *Die Öffentliche Verwaltung (DÖV)* 2019, S. 364 (365).

„Standardwerk zur VwGO [...] In der täglichen Handhabung ist der Kommentar ein unverzichtbares Handwerkszeug. Er ermöglicht es, alle verwaltungsprozessualen Fragestellungen sicher und mit überzeugender Argumentation zu beantworten. Kurz gesagt: Eine herausragende Kommentierung, die keine Wünsche offen lässt.“

*Prof. Dr. Alexander Schink*, Rechtsanwalt, Bonn, in: *Umwelt- und Planungsrecht (UPR)* 2019, S. 105.

„Der Kommentar von Sodan/Ziekow ragt aus der Reihe der übrigen längeren oder kürzeren Kommentierungen zur VwGO in jeder Hinsicht heraus. Es sollte auf keinem Schreibtisch oder Bücherregal eines Verwaltungsrichters oder einer Verwaltungsrichterin, einer im Verwaltungsrecht tätigen Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts, insbesondere aus der Fachanwaltschaft für Verwaltungsrecht, oder von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern fehlen, die sich mit dem öffentlichen Recht befassen.“

*Prof. Dr. Dr. Reinhard Wabnitz*, Hochschule RheinMain, Wiesbaden, in: Fachbuchjournal 2019, S. 43.

„Dieses in jeder Hinsicht gewichtige Werk erscheint seit der 2. Auflage 2006 in gebundener Form und wird im Vier-Jahres-Turnus aktualisiert. Dass sich in der jetzigen 5. Auflage trotz der einzuarbeitenden Gesetzesänderungen und neuen Gerichtsentscheidungen der Gesamtumfang (3559 Seiten) im Vergleich zur Voraufgabe (3578 Seiten) leicht verringert hat, lässt erkennen, dass die Kommentierung nicht bloß um Nachträge ergänzt, sondern von dem auf 33 Autoren angewachsenen (und spürbar verjüngten) Bearbeiterteam in einigen Teilen grundlegend überarbeitet und inhaltlich gestrafft worden ist. [...] Die Bezüge des deutschen Verwaltungsprozessrechts zum Unionsrecht werden im notwendigen Umfang hergestellt, etwa bei den Auswirkungen unionsrechtlicher Regelungen auf die Klagebefugnis (§ 42 Rn. 400 ff.) [...]. [...] handelt es sich insgesamt um einen Kommentar, der trotz seines beeindruckenden Umfangs eine schnelle Orientierung in praktisch allen im Verwaltungsprozess auftauchenden Rechtsfragen ermöglicht und den jeweiligen Meinungsstand seriös und solide ausbreitet.“

*Dr. Dieter Zöllner*, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München, in: Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl.) 2019, S. 756.